



Merkblatt: Erfassung Nutzungstage

Eine Handreichung für Heimpflegeangebote mit Leistungsvereinbarung

1 Grundsätze zu Abgeltung und Nutzung in der Heimpflege

Alle Heimpflegeangebote mit einer Leistungsvereinbarung werden auf Grundlage der Rahmenvereinbarung und des Jahreskontraktes **abgegolten**. Auf Basis der im Jahreskontrakt festgelegten Bestellmenge (=Anzahl geplanter Nutzungstage) und des vereinbarten Budgets werden die Heimpflegeleistungen in Form eines **Kostendachs** abgegolten. Die Ausrichtung der Betriebsbeiträge erfolgt gemäss Rahmenvereinbarung.

Werden vom AJB bei der Trägerschaft bestellte Tage nicht genutzt, hat dies keine Rückzahlung der Betriebsbeiträge zur Folge. Bei grossen Abweichungen kann die Bestellmenge im Jahreskontrakt im Folgejahr angepasst werden.

Die **genutzten Tage** und damit die Auslastung einer Leistung (=Tarifeinheit) des Heimpflegeangebots werden im Rahmen der Erfassung der Belegungstage quartalsweise ausgewiesen.

Auf Basis des vom AJB geprüften und gemeinsam bereinigten Jahresabschlusses und unter Berücksichtigung der getätigten Akontozahlungen erfolgt die Schlussrechnung. Decken die Akontozahlungen den Betriebsbeitrag nicht, richtet das AJB der Trägerschaft die Differenz aus. Ist der anerkannte Betriebsbeitrag tiefer als der im Jahreskontrakt vereinbarte Betriebsbeitrag, stellt das AJB der Trägerschaft die Differenz in Rechnung.

Dieses Merkblatt bietet eine Hilfestellung, wie die Nutzungstage in der Heimpflege gezählt werden müssen und wie bei Abwesenheiten von leistungsbeziehenden Personen zu verfahren ist.

Im folgenden Merkblatt wird von „**zählen**“ gesprochen, wenn ein Nutzungstag ausgewiesen werden kann.

Die Nutzung wird bei allen Finanzierungsarten (KJG Leistungen und Drittfinanzierer) gleich **gezählt**.



1.1 Grundsatz Leistungsbezug

Die Nutzung der Leistungserbringung gemäss erteilter Kostenübernahmegarantie (KÜG) bei Heimpflege erfolgt vom Eintritts- bis zum effektiven Austrittstag der leistungsbeziehenden Person. Ein doppelter Leistungsbezug am gleichen Tag in Organisationen, die dieselben Leistungen erbringen, ist nicht vorgesehen.¹

Pro KJG-Leistungsbezug und Organisation braucht es jeweils eine KJG-KÜG.

Grundsatz: Jeder Tag kann nur einmal gezählt werden.

1.2 Wechsel zwischen KJG Leistungserbringern (Entlastung / Umplatzierung)

Bei einer Wochenend- oder Entlastungsplatzierung (z.B. Familienpflege, Entlastungsheim) bei einem anderen KJG Leistungserbringer zählt derjenige Leistungserbringer den Nutzungstag bei dem die leistungsbeziehende Person **die anschliessende Nacht verbringt**.

- Folgt ein Wechsel zu einem anderen KJG Leistungserbringer ohne direkt anschliessender Nacht, gilt als letzter zu zählender Nutzungstag der effektive Austrittstag
- Im Bereich „Tageswohnen“ zählt ein Tag ohne anschliessende Nacht als Nutzungstag
- Der Beitrag der Unterhaltspflichtigen (Verpflegungsbeitrag) wird von der oder dem Leistungserbringer erhoben, bei welchem die oder der Leistungsbeziehende die anschliessende Nacht verbringt (KJV § 47 Abs. 4)
- Bei einem direkt anschliessenden Wechsel einer KJG Leistung (mit Beendigung der KÜG) z.B. vom betreuten Wohnen ins begleitete Wohnen oder umgekehrt / Wechsel in Pflegefamilie, zählt der Geschäftsbereich den Nutzungstag, bei welchem die leistungsbeziehende Person die anschliessende Nacht verbringt

Grundsatz: Derjenige Leistungserbringer, bei dem die leistungsbeziehende Person die anschliessende Nacht verbringt, zählt die Nutzungstage

1.3 Geplanter Austritt oder Abbruch vor Ablauf KÜG

Erfolgt vor Ablauf der KÜG ein Austritt oder vorzeitiger Abbruch des Leistungsbezuges der leistungsbeziehenden Person, ist dies dem Amt für Jugend und Berufsberatung, Abteilung Fallfinanzierung fallfinanzierung@ajb.zh.ch umgehend zu melden. Der **Austrittstag** ist der letzte zu zählende Tag.

¹ 360 Tage pro Jahr, 30 Tage pro Monat können gezählt werden



1.4 Agogisch gestaltete Beschäftigung / Bildung in beruflicher Praxis

In der agogisch gestalteten Beschäftigung / Bildung in beruflicher Praxis werden Berufsschule extern, überbetriebliche Kurse, externe Praktika, Schnuppern etc. als Nutzungstag **gezählt**.

- Es können nur ganze Nutzungstage gezählt und ausgewiesen werden (Halbtage werden als ganze Tage ausgewiesen)
- Nutzung gilt von Eintritts- bis Austrittsdatum gemäss KÜG
- Bei den Angeboten mit agogisch gestalteter Bildung in beruflicher Praxis mit interner Berufsfachschule sind die internen Berufsfachschultage zusätzlich auszuweisen².

2 Abwesenheiten der leistungsbeziehenden Person während der in der KÜG definierten Gültigkeits- dauer

Grundsätzlich muss zwischen Abwesenheitstagen der leistungsbeziehenden Person, welche gezählt und denjenigen, welche nicht gezählt werden, unterschieden werden. Gezählte Abwesenheiten setzen eine Bereitschaftspflicht der leistungserbringenden Organisation während der Abwesenheit der leistungsbeziehenden Person voraus. Diese beinhaltet, dass die Erreichbarkeit der leistungserbringenden Organisation während der Abwesenheit gewährleistet sein muss und die leistungserbringende Organisation in der Lage ist, die leistungserbringende Person bei Bedarf bzw. vorzeitiger Beendigung der Abwesenheit umgehend aufzunehmen.

Hält sich eine leistungsbeziehende Person während der in der KÜG definierten Betreuungsdauer nicht im Heimpflegeangebot auf, gelten die unten aufgeführten Regelungen

² Die Berufsschultage müssen durch das AJB dem Mittel- und Berufsbildungsamt weiterverrechnet werden und darum separat ausgewiesen werden. Halbtage zählen als ganze Tage



2.1 Reguläre Abwesenheiten

Folgende Abwesenheitstage der leistungsbeziehenden Person können im Rahmen der Heimpflege als **genutzte** Tage gezählt werden, sofern die Voraussetzungen zur Bereitschaftspflicht erfüllt sind:

- Aufenthalte in (Ferien-)Lagern, welche nicht durch die leistungserbringende Organisation selber durchgeführt werden.
- Ferienaufenthalte bei nicht KJG-Leistungserbringenden, wie etwa bei den Eltern, Verwandten oder weiteren Bezugspersonen.
- Wochenendaufenthalte bei nicht KJG-Leistungserbringenden, wie etwa bei den Eltern, Verwandten oder weiteren Bezugspersonen.

Grundsatz: Tage während regulären Abwesenheiten bei nicht KJG-Leistungserbringern gelten als Nutzungstage und können als solche gezählt werden

2.2 Ausserordentliche Abwesenheiten

In folgenden Fällen von Abwesenheiten der leistungsbeziehenden Person kann die Nutzung **längstens für zehn Abwesenheitstage weitergezählt werden:**

- Die leistungsbeziehende Person verlässt vorübergehend das Heimpflegeangebot ungeplant bzw. unerlaubt. (z.B. Kurvengang)
- Die leistungsbeziehende Person ist abwesend aufgrund eines Spital- bzw. Psychiatriefaufenthalts oder einer Untersuchungshaft.

Bedingung ist, dass das Heimpflegeangebot während der Abwesenheit der leistungsbeziehenden Person jederzeit erreichbar und in der Lage ist, die leistungsbeziehende Person bei ihrer Rückkehr umgehend wieder aufzunehmen.

Erachtet das Heimpflegeangebot und/oder die antragstellende Person die Freihaltung des Platzes für die abwesende leistungsbeziehende Person über die Dauer von zehn Tagen hinaus als erforderlich, hat sie dem AJB **bis spätestens am 8. Tag** der Abwesenheit der leistungsbeziehenden Person einen begründeten Antrag per E-Mail zu stellen (fallfinanzierung@ajb.zh.ch), ausser in von der KESB angeordneten Fällen (Art. 310 ZGB).



Grundsatz:

Alle ausserordentlichen Abwesenheiten bis zu zehn Tagen können gezählt werden und müssen dem AJB nicht gemeldet werden.
Ist es jedoch absehbar, dass die Abwesenheit mehr als 10 Tage andauern wird, braucht es einen begründeten Antrag bis spätestens zum 8. Tag der Abwesenheit.

Grundsatz in der agogisch gestalten Beschäftigung und Bildung in beruflicher Praxis:
Ausserordentliche Abwesenheiten nur in der Agogik (z.B. „Schwänzen“) können nicht als Nutzungstag gezählt werden, müssen aber nicht gemeldet werden.

2.3 Abwesenheiten ohne Abgeltung

Die Abgeltung eines gleichzeitigen und damit doppelten Bezuges eines Tages einer leistungsbeziehenden Person von betreutem oder begleitetem Wohnen in der Heimpflege gemäss des Kinder- und Jugendheimgesetzgebung ist ausgeschlossen.³

Wenn leistungsbeziehende Personen vorübergehend in einem anderen Angebot platziert werden (z.B. Timeout), braucht es dafür eine KJG-KÜG für diesen neuen Leistungserbringer. Die **Abwesenheitstage** können beim ursprünglichen Leistungserbringer darum **nicht gezählt**, somit in der Erfassung der Nutzungstage nicht ausgewiesen werden und die Beiträge der Unterhaltspflichtigen (Verpflegungsbeitrag) vom Timeout-Anbieter in Rechnung gestellt.

Die KÜG im bisherigen Angebot läuft weiter bis zum Wiedereintritt.

Auch für einen vorübergehenden Bezug einer KJG Leistung (Bsp. Timeout), muss in jedem Fall ein KÜG Antrag gestellt werden gemäss den geltenden Bedingungen.

Grundsatz:

Findet ein Übertritt zu einem anderen KJG-Leistungserbringer statt, zählt derjenige Leistungserbringer den Nutzungstag, bei welchem die leistungsbeziehende Person die **anschliessende Nacht** verbringt.

Der allfällige Aufwand für das Heimpflegeangebot während der Abwesenheit der leistungsbeziehenden Person wird im Rahmen der im Budget vereinbarten Kosten via Quartalszahlungen abgegolten, aber nicht als Nutzungstag gezählt.

³ Hiervon sind Entlastungspflegefamilien ausgenommen.



3 Schnuppertage

Leistungsbeziehende Personen können vor einem Eintritt bei einem Leistungserbringer mit Heimpflegeleistungen maximal 7 Tage schnuppern. Schnuppertage gelten **nicht** als zählbare Nutzungstage. Sie müssen nicht separat ausgewiesen werden.

Während Schnuppertagen darf den Erziehungsberechtigten kein Beitrag der Unterhaltspflichtigen (Verpflegungsbeitrag) oder allfällige Nebenkosten weiterverrechnet werden.

4 Fälle besonderer Dringlichkeit und Einzelnachnutzung

Bei Heimpflegeangeboten mit Krisenintervention kann es konzeptionell begründet zum Bezug von Einzelnächten kommen, wobei der Aufenthalt nach einer Nacht nicht weitergeführt wird von der leistungsbeziehenden Person.

Für Einzelnächte braucht es **keinen** KÜG Antrag, diese können aber als **Nutzungstag** gezählt werden. Ab dem zweiten Nutzungstag braucht es einen KÜG Antrag, welcher in Fällen besonderer Dringlichkeit bis zu 20 Tagen nach Beginn des Leistungsbezugs eingereicht werden kann (vgl. KJV § 58 Abs. 2, lit a).

Ausnahme: Für ausserkantonale Leistungsbeziehende muss auch bei Einzelnächten ein IVSE-KÜG Antrag gestellt werden.